



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anne Lütkes (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

und

## Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

### Jugendkriminalität

Vorbemerkung:

Am 27. Mai 2005 beschloss der Bundesrat einen von den Ländern Bayern, Thüringen und Baden-Württemberg eingebrachten Gesetzentwurf zur Verschärfung des Strafrechts sowie die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende und Jugendliche (Drucksache 276/05).

1. Wie hat sich die Schleswig-Holsteinische Landesregierung bei der Abstimmung über diesen Antrag verhalten und aus welchem Grund?

Antwort:

Der **Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter** (BR Drs 276/05)<sup>1</sup> sieht folgendes vor:

- Heranwachsende, auf die Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet, werden in Bezug auf die Sicherungsverwahrung wie Erwachsene behandelt. Gegen sie ist in vollem Umfang von vornherein oder nachträglich die Anordnung von Sicherungsverwahrung wie bei Erwachsenen möglich.
- Gegen Jugendliche oder Heranwachsende, die wegen einer schwerwiegenden Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wur-

---

<sup>1</sup> Hinweis: Der unter Ziffer 1 der kleinen Anfrage genannte Gesetzestitel hat diesen Wortlaut.

den, kann nachträglich Sicherungsverwahrung angeordnet werden, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Die Sicherungsverwahrung in diesem Bereich soll einer jährlichen Überprüfung unterliegen.

- Durch die Neufassung des § 105 JGG wird klargestellt, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende lediglich im Ausnahmefall in Betracht kommt.
- Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, bei schwersten Verbrechen Heranwachsender, auf die ausnahmsweise noch Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, Jugendstrafe von bis zu 15 statt - wie bisher - bis zu 10 Jahren zu verhängen.
- Bei der Führungsaufsicht wird dem Gericht die Befugnis eingeräumt, dem Verurteilten für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit strafbewehrte Therapieweisungen und/oder Kontaktverbote zu erteilen. Durch die Erhöhung des Strafrahmens in § 145a StGB von 1 Jahr auf 3 Jahre wird ein Verstoß gegen strafbewehrte Weisungen erheblich stärker sanktioniert und der Druck auf den Probanden, Weisungen zu beachten, erhöht.

Hinsichtlich aller Vorschläge des Gesetzentwurfs gibt es sowohl Argumente für eine Zustimmung, als auch solche für eine Ablehnung:

- Für die Anordnung von Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende, auf die Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet, spricht, dass dies die konsequente Anwendung des ganzen Spektrums des Erwachsenenstrafrechts darstellt.  
Gegen den Vorschlag kann allerdings angeführt werden, dass eine für die Anordnung von Sicherungsverwahrung erforderliche Rückfallprognose bei in der Entwicklung befindlichen Heranwachsenden allenfalls nach mehrmaligem Scheitern der Legalbewährung möglich ist. Diesem Umstand trägt die bereits heute bei Heranwachsenden mögliche vorbehaltene oder nachträgliche Sicherungsverwahrung Rechnung, nicht aber die hier geforderte anfängliche.
- Für die nachträgliche Sicherungsverwahrung gegen Jugendliche mit entsprechender Vorverurteilung und Gefährlichkeitsprognose spricht, dass die Bevölkerung auch vor Wiederholungstaten dieser Tätergruppe geschützt werden muss.  
Gegen eine solche Gesetzesänderung spricht es jedoch, dass die Gefährlichkeitsprognose sich nach dem Gesetzentwurf auf Tatsachen nach der Verurteilung und vor dem Vollzugsende zu stützen hat. Der Schluss aus dem Vollzugsverhalten auf das künftige Legalverhalten in Freiheit erscheint bei in der Entwicklung befindlichen Jugendlichen nicht hinreichend sicher möglich.
- Für eine Klarstellung in § 105 JGG, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende lediglich im Ausnahmefall in Betracht kommt,

spricht der Befund, dass die Handhabung der Vorschrift durch die Jugendgerichte bundesweit sehr unterschiedlich erfolgt, was zu einer Ungleichbehandlung für die angeklagten Heranwachsenden führt.

Gegen die geplante Klarstellung spricht es, dass im Rahmen des § 105 JGG die Einschätzung vorzunehmen ist, ob aufgrund des einem Jugendlichen entsprechenden Entwicklungsstandes des Heranwachsenden Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Diese Entscheidung ist vom unabhängigen Gericht im Einzelfall vorzunehmen, so dass es auch nach einer „Klarstellung“ zu abweichenden Gerichtsentscheidungen kommen kann.

- Für eine Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe von 10 auf 15 Jahren spricht es, dass allein eine Jugendstrafe von 15 Jahren dem Schuldgehalt entspricht, der bei schwersten Taten zum Ausdruck kommt.  
Gegen eine Erhöhung lässt sich anführen, dass eine Jugendstrafe bei in der Entwicklung befindlichen Jugendlichen besonders schwer wiegt, so dass die Höchststrafe des geltenden Jugendstrafrechts von 10 Jahren dem Schuldgehalt auch schwerster Taten entspricht.
- Für die Vorschläge zur Änderung des Rechts der Führungsaufsicht kann angeführt werden, dass der aus der Praxis erhobene Einwand, die Führungsaufsicht sei ein „stumpfes Schwert“, durch zeitnahe Änderungen in besonders drängenden Bereichen aufgegriffen wird.  
Gegen die Vorschläge kann im einzelnen Kritik geäußert werden dahin gehend, die stärkere Sanktionierung des bloßen Verstoßes gegen strafbewehrte Weisungen sei unverhältnismäßig und die Strafbewehrung einer Therapieweisung sei kontraproduktiv, da Therapie nicht durch Zwang erreicht werden könne. In grundsätzlicher Hinsicht lässt sich gegen die Vorschläge des Gesetzentwurfs anführen, dass sie nur einzelne Bereiche der Führungsaufsicht neu regeln wollen, obwohl an einer Gesamtreform der Führungsaufsicht gearbeitet wird und inzwischen das Bundesministerium der Justiz den „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht“ (Stand: 4. Juli 2005) vorgelegt hat.

Die Landesregierung sieht die dargestellten unterschiedlichen sachlichen Positionen und hat im Bundesrat (aufgrund der Koalitionsvereinbarung) mit Enthaltung gestimmt.

2. Wie setzt die Landesregierung die Ergebnisse des Modellprojekts „Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter“ durchgeführt vom Kreis Dithmarschen, der Hansestadt Lübeck und dem Deutschen Jugendinstitut weiter um?

Antwort:

Die Umsetzung von Erkenntnissen aus dem Modellprojekt erfolgt in erster Linie auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte, die die Angelegenheiten der Jugendhilfe in eigener Verantwortung durchführen. Die Landesregierung unterstützt sie in Zu-

sammenarbeit mit den Kommunalen Landesverbänden bei der Einrichtung und Verfestigung von Strukturen der Kooperation mit Landesbehörden vor Ort.

Daneben wird das MSGF auf Landesebene zwei Schlussfolgerungen aus dem Projekt umsetzen:

- Das Landesjugendamt hat mit den Organisationen der freien Träger der Jugendhilfe und privater Einrichtungsträger sowie den kommunalen Landesverbänden die Einrichtung einer gemeinsamen „Beratungsstelle für besonders schwierige Einzelfälle der Hilfe zur Erziehung“ unter Einbeziehung der weiteren betroffenen Institutionen auf kommunaler und Landesebene vereinbart. Hier können Jugendämter sich über Angebote und Möglichkeiten für Problemfälle verbindlich beraten lassen.
  - Das MSGF erarbeitet z. Zt. eine Richtlinie, nach der die Jugendämter auf Antrag und in Abstimmung mit der Jugendanstalt Schleswig Zuschüsse zu einer „besonders intensiven Betreuung jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter zur Begleitung der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug und zur Wiedereingliederung“ mit Hilfe von geeigneten freien Trägern vor Ort erhalten können.
3. Welches Konzept verfolgt die Landesregierung im Umgang mit delinquenten Jugendlichen; welche Rolle spielen hierbei Instrumente wie das vorrangige Jugendverfahren und das Diversionsverfahren? Welche Position vertritt die Landesregierung zu einer Wiedereinrichtung so genannter geschlossener Heime?

Antwort:

#### a) Konzept zum Umgang mit delinquenten Jugendlichen

Im Bereich der Jugendkriminalität ist zwischen zwei Tätergruppen zu unterscheiden, die eine grundlegend verschiedene Qualität aufweisen und deshalb aus Sicht der Landesregierung auch unterschiedliche Reaktionen erfordern:

Die weit verbreitete, gelegentliche und bagatelhafte Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden ist normal und in allen Schichten der Bevölkerung anzutreffen. Sie ist darauf zurückzuführen, dass der Verstoß gegen Normen ein Begleitphänomen der Entwicklung eines jungen Menschen zu sozialer Autonomie und Integration im Übergang zum Erwachsenenalter darstellt. Im Regelfall stellen daher Gesetzesverletzungen nur eine alterstypische Episode dar und sind kein Einstieg in eine kriminelle Karriere, denn die Mehrzahl der Jugendlichen verhält sich anschließend wieder gesetzeskonform.

Auch in diesen Fällen ist nach Ansicht der Landesregierung zwar auf den Normverstoß zu reagieren, dies hat jedoch maßvoll und interessengerecht zu geschehen.

Anders ist die Situation bei der zweiten Tätergruppe: Etwa 5 % der männlichen Jugendlichen entwickeln „kriminelle Karrieren“. Diese quantitativ kleine Tätergruppe begeht bis zu 75 % aller registrierten Straftaten der unter 21-Jährigen.

Bei diesen Intensiv- und Mehrfachtätern ist aus Sicht der Landesregierung eine frühzeitige und verbindliche Intervention erforderlich. Das bestehende differenzierte Angebot ist für die intensive und umfassende Betreuung dieser Jugendlichen voll auszuschöpfen.

Ein Teil des heutigen Konzeptes der Landesregierung zur differenzierten Reaktion auf Jugendkriminalität wurde durch den Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein entwickelt, der bereits 1998 eine Arbeitsgruppe einrichtete. Diese verfolgte einen interdisziplinären Ansatz, der auf die Ursachenbeseitigung abzielte und mit umfangreichen Empfehlungen 1999 abschloss. Diese Empfehlungen – beispielsweise Hinweise zur Früherkennung von Gefahren, Forderungen nach Evaluation, nach Stärkung der beruflichen Kompetenz, nach Prävention in der Schule oder Intensivbetreuung – sind zwischenzeitlich in Projekten realisiert oder Gegenstand weiterer konzeptioneller Arbeit.

Träger der Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz sind verschiedene staatliche wie nicht-staatliche Organisationen, welche regelmäßig die kommunalen Präventionsräte einbinden. Durch sie werden drängende Problemlagen lokal aufgegriffen und Lösungswege vor Ort erarbeitet und umgesetzt.

Beispiele hierfür sind folgende Projekte:

- AGGAS – Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen.  
Ein vernetztes Projekt von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und 8 Schulen in Lübeck. Ziel ist eine enge Zusammenarbeit von Schule und Polizei für eine Normverdeutlichung herzustellen.
- Schleswig-Flensburger Konfliktlotsen-Programm  
Im Kreis Schleswig-Flensburg betreiben Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 6 gemeinsam mit Lehrern und Eltern Gewaltprävention. Sie entwickeln gewaltfreie Konfliktlösungen und beeinflussen das Schulleben hinsichtlich der Vermeidung Gewalt fördernder Faktoren positiv.
- Gemeinwesen und kooperatives Stadtteilprojekt Lübeck-Moisling  
Hier soll in einem Stadtteil mit Entwicklungsbedarf ein Verbundsystem von schulischen und außerschulischen Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften zur Vorbeugung und Vermeidung von Gewaltbereitschaft und -anwendung geschaffen werden.
- Ein herausragendes Projekt ist PIT (Prävention im Team), das in Zusammenarbeit von Polizei, Rat für Kriminalitätsverhütung und IQSH (vormals IPTS) entstand. In Schulklassen der 6. und 7. Jahrgangsstufe wird präventiver Unterricht zu den Deliktsbereichen Diebstahl, Gewalt und Drogen auf Basis bestimmter Module in Kooperation von Lehrern und Polizei durchgeführt. Das Projekt PIT ist sehr erfolgreich und inzwischen um „PIT im Grundschulalter“ erweitert. PIT wird für den Bereich Fremdenfeindlichkeit/Rechtsextremismus ausgebaut und für das Vorschulalter weiterentwickelt. PIT ist inzwischen in mehreren Bundesländern übernommen worden.

Über diese Projekte hinaus gehört es zum Konzept der Landesregierung, die Ergebnisse des Modellprojekts „Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter wie unter Ziffer 2 beschrieben praktisch nutzbar zu machen und die bereits bis-

lang verfolgten Ansätze des Vorrangigen Jugendverfahrens und des Diversionsverfahrens weiter auszubauen.

#### b) Vorrangiges Jugendverfahren

Die Landesregierung setzt auf zügige Gerichtsverfahren und eine rasche Verurteilung der Täter. Das als „Flensburger Modell“ erfolgreich praktizierte vorrangige Jugendverfahren soll im Land Schleswig-Holstein weiter ausgebaut werden. Ziel ist es, Strafverfahren gegen jugendliche Gewalttäter möglichst schnell nach der Tat einzuleiten und abzuschließen.

Bei Normverstößen von Jugendlichen ist es besonders wichtig, dass diesen durch eine zeitnahe Reaktion Grenzen aufgezeigt werden und die Sanktion unmittelbar „auf dem Fuße“ folgt. Um unter rechtsstaatlichen Bedingungen eine schnelle Verfahrenserledigung zu erreichen, wurde 1998 das sog. Vorrangige Jugendverfahren initiiert und bei den beteiligten Institutionen, also Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, Polizei und den Sozialen Diensten der Kommunen dafür geworben, es einzuführen.

Das vorrangige Jugendverfahren hat sich bewährt. Dies zeigen die weit überwiegend positiven Erfahrungen im Lande sowie der Umstand, dass es andere Länder wie Brandenburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen übernommen haben.

Gleichwohl ist die Landesregierung bestrebt, sich bei der praktischen Anwendung zeigende Probleme zu lösen und das auf einer freiwilligen Zusammenarbeit der Beteiligten vor Ort beruhende Verfahren landesweit einzuführen.

Zur weiteren Optimierung hat das Justizministerium Anfang 2005 die Leiter der Jugendabteilungen der Staatsanwaltschaften, die Generalstaatsanwaltschaft und die Polizei zu einem Praxisgespräch eingeladen.

Hierbei wurde das Problem erörtert, nach welchen Kriterien die Polizei zum Zeitpunkt der ersten Befassung mit einem jugendlichen Beschuldigten entscheiden sollte, ob das vorrangige Jugendverfahren einzuleiten ist.

Weiterhin wurden Wege gesucht, wie in den Jugendabteilungen der örtlichen Staatsanwaltschaften trotz der hohen Fluktuation der Dezenten eine kontinuierliche Berücksichtigung der besonderen Verfahrensart des vorrangigen Jugendverfahrens sichergestellt werden kann.

In Umsetzung der Erkenntnisse des Praxisgesprächs hat im Juni 2005 ein Dezent der Generalstaatsanwaltschaft im Rahmen einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung der Polizei zum vorrangigen Jugendverfahren vorgetragen. Dieser von den Beteiligten als sehr gewinnbringend eingeschätzte Austausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen der Fortbildung soll fortgesetzt werden.

#### c) Diversionsverfahren

Da jede strafrechtliche Reaktion auf eine Tat verhältnismäßig sein muss, verbietet es sich, wegen einer geringfügigen Verfehlung eine Jugendstrafe zu verhängen. Bei bestimmten Verstößen bietet sich die informelle Erledigung des Jugendstrafverfahrens im Wege der Diversion an.

Das Jugendstrafrecht eröffnet der Staatsanwaltschaft im Wege der Diversion die informelle Erledigung, wenn die Schuld des Täters gering ist und kein öffentliches Inte-

resse an der Verfolgung besteht bzw. wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist oder der Täter sich um einen Ausgleich für den Verletzten bemüht.

Zur Optimierung dieser Aspekte ist seit dem 1. Juli 1998 in Schleswig-Holstein die Richtlinie zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten in Kraft. Die Diversionsrichtlinien verfolgen das Ziel, auf die Straffälligkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden, d. h. von Personen zwischen 14 und 18 bzw. 18 bis 21 Jahren, möglichst unbürokratisch, zeitnah und erziehungswirksam zu reagieren. Im Diversionsverfahren arbeitet die Polizei eng mit der Staatsanwaltschaft ggf. unter Einschaltung der Jugendgerichtshilfe zusammen. Zur Vorbereitung einer späteren Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wird mit der Diversionsrichtlinie der Polizei ermöglicht, Erziehungsgespräche mit dem auf frischer Tat betroffenen Jugendlichen zu führen und bei diesem beispielsweise anzuregen, sich sofort beim Opfer zu entschuldigen oder den Schaden wieder gutzumachen. Die Verfahrenshoheit verbleibt während des gesamten Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft.

Die Diversionspraxis in Schleswig-Holstein wird zur Zeit im Rahmen einer Dissertation evaluiert. Aus der als vorläufige Fassung dem Justizministerium vorliegenden Studie ergibt sich, dass die Diversionspraxis in Schleswig-Holstein im Grundsatz positiv bewertet wird. Zur Zeit wird eine Stellungnahme der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu der Vorabfassung der Studie eingeholt. Nach der Veröffentlichung der abschließenden Fassung der Dissertation und dem Eintreffen der Antworten aus der Praxisumfrage wird das Verfahren falls erforderlich weiter verbessert werden.

#### d) Geschlossene Heime

Die Landesregierung sieht keinen Anlass zur Errichtung geschlossener Einrichtungen im Rahmen der Jugendhilfe in Schleswig-Holstein.